

Einkaufsbedingungen der Firma PROGRESSIO Feinblechtechnik GmbH, Unterer Mappes 2, 74858 Aglasterhausen

I. Allgemeines

1) Diese Bedingungen gelten für alle -auch zukünftigen Verträge zwischen der PROGRESSIO Feinblechtechnik GmbH, Unterer Mappes 2, 74858 Aglasterhausen (im Folgenden kurz PROGRESSIO genannt) und deren Vertragspartner (im Folgenden kurz Lieferant). Sie gelten bereits früher erfolgter Bezugnahme gegenüber dem Lieferanten auch, wenn PROGRESSIO nicht ausdrücklich nochmals auf die Bedingungen verwiesen hat.

2) Abweichende oder ergänzende Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind für PROGRESSIO unverbindlich, auch wenn PROGRESSIO nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Selbst die Entgegennahme der Ware oder Leistung bedeutet nicht die Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsschluss

1) Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung (Annahme) seitens des Lieferanten auf Bestellung (Angebot) von PROGRESSIO zustande. Falls die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bestellung erfolgt, ist PROGRESSIO an die Bestellung nicht mehr gebunden.

2) Mündliche, fernmündliche oder fernschriftliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In diesem Fall kommt der Vertrag dann zustande, wenn PROGRESSIO nicht spätestens 3 Tage nach Zugang der Bestätigung widerspricht.

3) Will der Lieferant den Vertrag nicht zu den Bedingungen von PROGRESSIO abschließen, so muss er dies innerhalb 8 Tagen nach Zugang dieser Bedingungen durch eingeschriebenen Brief ausdrücklich erklären.

4) Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch.

5) Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von PROGRESSIO.

III. Rücktritt

1) PROGRESSIO hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

a) Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird (Zahlungseinstellung, Insolvenz, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Scheck- oder Wechselprotest, Geschäftsauflösung u. a.);

b) die Weiterverarbeitung, Verwertung oder Benutzung der bestellten Ware infolge von PROGRESSIO nicht zu vertretender Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich wird, obwohl PROGRESSIO zuvor alles zur Vertragsdurchführung Notwendige veranlasst hatte und der Lieferant von den Abhängigkeiten bei der Vertragsdurchführung unterrichtet war;

c) höhere Gewalt die Erfüllung der Lieferverpflichtung nicht nur vorübergehend verhindert;

d) unvorhergesehene außervertragliche Belastungen (Wege- oder Einfuhrzölle, Steuern oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware), die nicht der Lieferant zu tragen hat, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung verhindern, erheblich verteuern oder erschweren und PROGRESSIO diese Umstände nicht zu vertreten hat.

2) Im Falle des Rücktritts hat PROGRESSIO wegen geleisteter Anzahlungen ein Zurückbehaltungsrecht an der gelieferten Ware.

3) Wünscht der Lieferant aus Gründen, welche PROGRESSIO nicht zu vertreten hat, den Rücktritt, aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist er zur Entschädigung entgangenen Gewinns und Erstattung nicht einbringbarer Kosten verpflichtet.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Aufwendungen auf die Ware bei Einfuhr (Einfuhr- und Wegezölle und sonstige Zuschläge) sind im Vertragspreis enthalten und gehen zu Lasten des Lieferanten. Soll die bestellte Ware in veränderter oder verbesserter Form geliefert werden, so gilt dennoch der ursprünglich festgelegte Preis. Eine Preiserhöhung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung von PROGRESSIO.

2) Zahlungen erfolgen nach der Wahl von PROGRESSIO in bar oder durch diskontfähige Akzepte erfüllungshalber.

3) Zahlungen werden innerhalb 14 Tage mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tage netto. geleistet. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.

4) Gegen PROGRESSIO gerichtete Forderungen dürfen nur mit Zustimmung von PROGRESSIO an Dritte abgetreten werden, es sei denn, es ist wirksam ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart.

V. Lieferfristen

1) Die vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Die Lieferzeiten rechnen vom Tage der Bestellung an.

2) Verzögerungen sind PROGRESSIO unter Angabe der Gründe spätestens 5 Tage nach Erkennen der Umstände anzuzeigen, die eine Verzögerung bedingen oder wahrscheinlich machen.

3) Wird eine rechtzeitige Lieferung durch höhere Gewalt (z. B. Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Aussperrung u. ä.) unmöglich, so werden die Lieferfristen in beiderseitigem Einverständnis angemessen verlängert. PROGRESSIO ist bei Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4) PROGRESSIO ist berechtigt, bei verspätet eingehender Ware die Abnahme zu verweigern.

5) Die Annahme verspätet eingegangener Lieferungen bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf die PROGRESSIO nach dem Gesetz oder nach diesen Bedingungen zustehenden Ansprüche.

6) Gerät der Lieferant in Verzug, ist PROGRESSIO berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes verlangen. PROGRESSIO kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

VI. Versand, Qualität, Abnahme und Mängelrügen, Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1) Der Versand erfolgt, sofern von PROGRESSIO kein anderer Ort angegeben wird, frachtfrei an das Werk von PROGRESSIO in Aglasterhausen.

2) Der Ware ist ein Lieferschein hinzuzufügen. Auf Schriftstücken, Rechnungen und Versandpapieren müssen die Bestellnummern von PROGRESSIO und sonstige Kennzeichen vermerkt sein.

3) Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernde Ware einem Kontrollsystem zu unterziehen, das die vorgesehene Qualität und die bestimmungsgemäße Verwendung nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gewährleistet.

4) Bei der Annahme der Waren beschränkt sich die Eingangsprüfung von PROGRESSIO darauf, ob die Lieferung mit den in den Lieferscheinen enthaltenen Angaben offensichtlich übereinstimmt, (Identitäts- und Mengenprüfung) oder offensichtliche Mängel aufweist, vorbehaltlich späterer Qualitäts- und endgültiger Mengenkontrollen. § 377 HGB findet im Verhältnis zum Lieferanten nur für offensichtliche Mängel Anwendung, mit der Maßgabe, dass Mängel alsbald nach ihrer Entdeckung, längstens jedoch binnen zwei Monaten nach Anlieferung bei PROGRESSIO, dem Lieferanten anzuzeigen sind.

5) Eine Haftung des Lieferanten aus §§ 434 ff. BGB, sowie unter den Gesichtspunkten der positiven Vertragsverletzung oder des Verschuldens bei Vertragsabschluss, bleibt unberührt.

6) Die berechtigte Rüge von Mängeln jeder Art und sonstige Beanstandungen erlauben PROGRESSIO, noch offene und fällige Rechnungsbeträge unter Aufrechterhaltung von Skonto etc. zurückzuhalten. Das gilt nicht, wenn der Mangel vom Lieferanten jederzeit behoben werden kann, dieser sich dazu bereit erklärt und auch in der Lage ist, den Mangel innerhalb von 14 Tagen zu beseitigen.

7) Hat PROGRESSIO den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist das Entsprechende für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, PROGRESSIO unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

8) Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen, ebenso den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen. Der Lieferant hat PROGRESSIO auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

9) Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel auf-grund von Produktbeobachtungen sind PROGRESSIO auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

VII. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und Einziehungsbefugnis von PROGRESSIO

1) PROGRESSIO ist berechtigt, auch die Vertragsware, welche noch im Eigentum des Lieferanten steht, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuverarbeiten oder weiter zu veräußern.

2) Bei verlängertem Eigentumsvorbehalt oder bei Abtretungen des Vertragspreises ist PROGRESSIO berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung stets selbst einzuziehen. Wendet sich der Lieferant ohne Zustimmung von PROGRESSIO direkt an die Schuldner, so ist PROGRESSIO berechtigt, eine Schadens-pauschale i. H. v. 30 % des Forderungsbetrages zu veranschlagen, unbeschadet der Geltendmachung eines von PROGRESSIO zu belegenden, weitergehenden Schadens.

VIII. Gewährleistung

1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen als Mindestfristen, vorbehaltlich weitergehender Garantien des Lieferanten.

2) Der Lieferant hat Mängel an der Vertragsware unverzüglich nach Anzeige auf seine Kosten nach Wahl von PROGRESSIO durch Ersatz oder Reparatur der mangelhaften oder beschädigten Teile zu beheben, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Mängel nicht in seinen Verantwortungsbereich fallen. Zulieferer des Lieferanten sind dessen Erfüllungsgehilfen, deren Verantwortlichkeit steht der des Lieferanten gleich.

3) Falls der Lieferant auf eine Mängelanzeige nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel beseitigt hat, kann PROGRESSIO die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Wenn sich der Lieferant ausdrücklich weigert, die Mängel zu beseitigen, oder wenn er berechnete Mängel nicht anerkennt, bedarf es keiner Fristsetzung. Dies gilt auch für unaufschiebbare Gewährleistungsarbeiten, deren Nichtausführung bei PROGRESSIO oder deren Kunden Schaden hervorrufen würde.

4) Der Lieferant kann die Erfüllung berechtigter Gewährleistungsansprüche nicht davon abhängig machen, dass PROGRESSIO den Kaufpreis zuvor in voller Höhe bezahlt. PROGRESSIO darf jedoch keinen Betrag zurückhalten, der zu dem zu beseitigenden Mangel außer Verhältnis steht. Verhältnismäßig ist ein Betrag in Höhe des Dreifachen der projektierten Mängelbeseitigungskosten.

5) Die Ansprüche auf Wandlung und Minderung bleiben in allen Gewährleistungsfällen unberührt.

6) Die Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für gebrauchte Waren.

7) Alle durch die Erfüllung der Gewährleistung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

IX. Haftung

1) Der Lieferant kann seine Haftung nach §§ 325, 437, 634, 823 ff. BGB oder aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertrags-Verletzung bzw. des Verschuldens bei Vertragsschluss weder ausschließen noch beschränken.

2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er PROGRESSIO von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt wurde oder er im Außenverhältnis selbst haftet.

3) Der Lieferant verpflichtet sich, sowohl eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 5 Mia. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pro Jahr zu unterhalten, als auch eine entsprechende Versicherung für die Lagerung und den Transport bis zur Anlieferung bei PROGRESSIO abzuschließen. Auf Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen.

4) Schadensersatzansprüche, auch solche, die auf der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht beruhen, entfallen bei rügeloser Annahme der Vertragsware nicht (vgl. Ziffer VI. Abs. 3 ff.).

X. Beistellung von Waren und Dienstleistungen, Haftung von PROGRESSIO

1) Von PROGRESSIO dem Lieferanten überlassene Gegenstände und Leistungen aller Art bleiben Eigentum von PROGRESSIO. Sie dürfen ausschließlich zu erbringen der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.

2) Soweit von PROGRESSIO überlassen Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt PROGRESSIO als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt PROGRESSIO Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache

anzusehen sind, so gilt als vereinbart dass der Lieferant PROGRESSIO Anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für PROGRESSIO.

3) Verletzt PROGRESSIO fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, haftet PROGRESSIO nur auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens.

4) Die Haftung von PROGRESSIO nach dem Produkthaftungsgesetz, für anfängliches Unvermögen oder bei zu vertretender Unmöglichkeit bleibt unberührt. PROGRESSIO haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insoweit ist die Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Lieferanten ausgeschlossen, selbst und solange dieser Vorbehaltseigentümer bleiben sollte.

5) Soweit die Haftung von PROGRESSIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PROGRESSIO'.

XI. Geheimhaltung

1) Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige unter Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2) Der Lieferant darf bei Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder Marken von PROGRESSIO nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

XII. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

2) Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer eins genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist PROGRESSIO Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

XIII. Verjährung wechselseitiger Ansprüche

1) Alle gegen PROGRESSIO gerichteten Ansprüche verjähren spätestens 3 Monate ab Kenntnis des Anspruchs oder des Schadens.

2) Unabhängig von der Kenntnis des Anspruchs oder des Schadens verjähren alle Ansprüche nach 2 Jahren. Der Lieferant hat PROGRESSIO nachzuweisen, dass er vorher keine Kenntnis erlangt hat oder erlangen konnte.

3) Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. 4) Die PROGRESSIO gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche unterliegen den gesetzlichen Verjährungsvorschriften der §§ 195 ff BGB.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und auch aus sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und PROGRESSIO ist 74821 Mosbach. Als erste Instanz ist nach der Wahl von PROGRESSIO das Amtsader Landgericht sachlich zuständig, auch wenn die amtsgerichtliche Streitwertgrenze überschritten ist. PROGRESSIO ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Lieferanten zu klagen.

2) Der Erfüllungsort ist 74858 Aglasterhausen.

XV. Verbindlichkeit der Bedingungen

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl rechtswirksam.